

Gemeinde Wessobrunn



Satzung der Gemeinde Wessobrunn über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung – WHEntschS) vom 27.01.2026

Die Gemeinde Wessobrunn erlässt auf Grund der Art. 20a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

§ 1

Personen, die in der Gemeinde Wessobrunn aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen als ehrenamtliches Mitglied in den eingesetzten Wahlvorständen und Briefwahlvorständen oder als Beisitzer in den Gemeindewahlausschuss (Kommunalwahl) berufen werden und Personen, die als Hilfskräfte zur Stimmenauszählung in den Wahlvorständen zusätzlich beigezogen werden, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung.

§ 2

Pauschale Entschädigung für Mitglieder der Wahlvorstände

1. Die Entschädigung beinhaltet Aufwands- und Fahrtkostenersatz für den Tag der Wahleinweisung, Aufwands- und Fahrtkostenersatz und Erfrischungsgeld für den Tag der Wahl.
2. Die Höhe der pauschalen Entschädigung richtet sich u.a. nach dem Aufwand während der ehrenamtlichen Tätigkeit und wird für jede einzelne Wahlart wie folgt festgelegt:

Ehrenamt	Kommunal- wahl	Stichwahl Bürgermeister/in	Landtags-/ Bezirkswahl	Sonstige Wahlen z.B. Bundestagswahl	Bürgerentscheid/ Volksentscheid
Wahlvorsteher/in u. Stellvertretung	80,00 €	30,00 €	50,00 €	50,00 €	30,00 €
Schriftführer/in u. Stellvertretung	80,00 €	30,00 €	50,00 €	50,00 €	30,00 €
Beisitzer/in	80,00 €	30,00 €	50,00 €	50,00 €	30,00 €
Hilfskräfte	30,00 €	15,00 €	25,00 €	25,00 €	15,00 €

3. Finden die Landtags- und Bezirkswahl nicht gemeinsam statt, beträgt die Entschädigung für jede Wahl 30,00 €.
4. Finden am gleichen Wahltag mehrere Wahlen verschiedener Art statt, beträgt die Entschädigung 80% der Summe der Entschädigung der einzelnen Wahlarten, abgerundet auf volle 5 €.

5. Erstreckt sich die Stimmenauszählung über mehrere Tage, beträgt die Entschädigung für den zweiten und dritten Tag jeweils 20,00 €.

§ 3 Pauschalierte Ersatzleistung

1. Mitglieder der Wahlvorstände, die nicht Arbeitnehmer sind, erhalten für Ihre Tätigkeit am Montag und Dienstag nach dem Wahlsonntag der Kommunalwahl auf Antrag zusätzlich eine pauschalierte Ersatzleistung in Höhe von 30,00 € pro Tag für den Verdienstausfall oder sonstige Nachteile, die ihnen während ihrer Verpflichtung entstanden sind.
2. Art. 20a Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 4 Entschädigung der Beisitzer in den Wahlausschüssen

1. Die Beisitzer in den Wahlausschüssen erhalten für die Teilnahme an der Sitzung eine pauschale Entschädigung von 15,00 € pro Sitzung. Abgegolten sind hierdurch Erfrischungsgeld, Aufwands- und Fahrtkostenersatzansprüche.
2. Für die Teilnahme an den Sitzungen gilt § 3 entsprechend. Die pauschalierte Ersatzleistung beträgt jedoch 15,00 €. Gemäß Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung erhalten Angestellte und Arbeiter auf Antrag den ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wessobrunn, 30.01.2026

Georg Guggemos
Erster Bürgermeister

